

## Allgemeine Mandatsbedingungen

Herr Rechtsanwalt Dr. Daniel Knok, c/o RAe Heberling & Kollegen, Obernstraße 38-42,  
28195 Bremen bzw. Trg hrvatske bratske zajednice 3, 21000 Split, Kroatien,

wird von \_\_\_\_\_ - im Folgenden Rechtsanwalt genannt -

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

- im Folgenden Mandant genannt -

beauftragt, in folgender Angelegenheit/ folgenden Angelegenheiten

\_\_\_\_\_

anwaltlich zu beraten und/oder Dritten gegenüber zu vertreten. Für dieses Mandat und alle künftigen Mandate des Mandanten gelten die nachfolgenden Bedingungen:

### 1. Rechtsschutzversicherung

Besteht auf Seiten des Mandanten eine Rechtsschutzversicherung und übernimmt diese die Kosten einer Angelegenheit, so wird der Mandant darauf hingewiesen, dass das Mandatsverhältnis ausschließlich zwischen dem Rechtsanwalt und dem Mandanten besteht und der Mandant daher alleiniger Schuldner der Rechtsanwaltsvergütung der Rechtsanwälte ist. Dies gilt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Anwaltsvergütung vollständig oder teilweise trägt.

Der Mandant wird darauf aufmerksam gemacht, dass es derzeit Praxis einiger Rechtsschutzversicherer ist, die Rechnungen von Rechtsanwälten ohne nähere Prüfung vertragswidrig zu kürzen oder nicht auszugleichen. In diesem Fall bleibt der Mandant zur Zahlung der nicht von der Rechtsschutzversicherung getragenen Vergütung verpflichtet. Gleiches gilt, soweit der Rechtsanwalt eine höhere als die gesetzliche Vergütung berechnet.

### 2. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Rechtsanwalts, seiner Kollegen und Gesellschafter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen für alle sich aus oder im Zusammenhang mit einem Mandat ergebenden Ansprüche ist gemäß § 51 a Absatz 1 Ziffer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) im Einzelfall auf einen Gesamtbetrag in Höhe von € 250.000,00 beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden und nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Die Beschränkung gilt von Beginn des Mandats an und entfaltet auch Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Beginns der Aufnahme der Tätigkeit des Rechtsanwalts in dem jeweiligen Mandat. Der Mandant versichert, dass ihm im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung keine Haftungsansprüche bekannt sind.

Der Rechtsanwalt verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung bei der Allianz Versicherungs AG in 10900 Berlin, deren Versicherungssumme sich auf mindestens € 250.000,00 beläuft.

Auf Wunsch und Kosten des Mandanten wird der Rechtsanwalt zur Absicherung des Mandanten für das Einzelmandat eine zusätzliche Einzelhaftpflichtversicherung abschließen, welche mögliche über die Mindestversicherungssumme hinausgehende fahrlässig verursachte Schäden abdeckt, soweit das jeweilige Risiko im Einzelfall versicherbar ist. Fordert der Mandant diese zusätzliche Einzelhaftpflichtversicherung nicht, so verzichtet er auf entsprechende mögliche Schadensersatzansprüche.

### **3. Kosten bei mehreren Angelegenheiten außergerichtlich und gerichtlich**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Gebühren für außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten anfallen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass eine gerichtliche Scheidungssache eine gesonderte Angelegenheit ist und die außergerichtliche Vertretung in Sachen Ehegattenunterhalt und / oder Kindesunterhalt und / oder Vermögensauseinandersetzung und / oder Auseinandersetzung einer Bruchteilsgemeinschaft an Immobilien jeweils für sich gesonderte Angelegenheiten sind und entsprechend gesondert eine Vergütung nach dem Gegenstandswert anfällt.

### **4. Verrechnung von Gebühren und Auslagen**

Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt zur Sicherung seiner Vergütungsansprüche berechtigt ist, entstandene und entstehende Vergütungsansprüche sowie Ansprüche auf Erstattung von Auslagen mit Ansprüchen des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld zu verrechnen. Dies betrifft auch die Verrechnung mit Ansprüchen des Mandanten auf Auszahlung von Fremdgeld aus anderen Angelegenheiten oder andere Zahlungsansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt, unabhängig vom Grund ihrer Entstehung.

### **5. Kommunikation per Email**

Durch Angabe einer Emailadresse erklärt der Mandant sein Einverständnis zur Kommunikation per Email, insbesondere zur Übersendung von, das Mandat betreffenden Schriftstücken per Email. Der Mandant ist berechtigt, den Rechtsanwalt jederzeit anzuweisen, die mandatsbedingte Kommunikation lediglich noch per Telefax oder Postversand durchzuführen.

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die Übersendung von Anfragen oder die Übersendung von Schriftstücken per Email keine Verpflichtung des Rechtsanwalts zur Bearbeitung oder Beantwortung begründet und insbesondere die Einhaltung von Fristen oder die Verhinderung des Eintritts einer Verjährung nicht gewährleistet wird.

### **6. Fristwahrende Schriftsätze, Fristen**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass seitens des Rechtsanwalts von dem Mandanten erbetene Stellungnahmen oder angeforderte Unterlagen regelmäßig zwei Wochen vor einem Fristablauf, spätestens jedoch bis zu einem etwa von dem Rechtsanwalt genannten Termin, dem Rechtsanwalt zu überlassen sind. Etwaige Verspätungsfolgen, insbesondere der Eintritt von Vermögensschäden oder Schäden anderer Art, welche aus der verspäteten

Überlassung der erbetenen Stellungnahmen oder der verspäteten Überlassung von Unterlagen resultieren, begründen keine Haftung des Rechtsanwalts, es sei denn, der Rechtsanwalt hat die Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

## **7. Überlassene Schriftstücke und Unterlagen sowie geführte Handakten**

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsanwalt sämtliche Schriftstücke, Unterlagen, Handakten sowie mögliche weitere zur Bearbeitung des Mandats überlassene Gegenstände entsorgen oder vernichten darf, soweit der Mandant diese nicht binnen eines Zeitraums von 6 Monaten, gerechnet ab dem Erhalt der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, abgeholt hat, sofern im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abholung auf die Vernichtung nach Fristablauf hingewiesen wurde. Im Übrigen ist der Rechtsanwalt nach fünf Jahren zur Vernichtung berechtigt. Anderweitige gesetzliche Aufbewahrungspflichten führen bei dem Mandanten nicht zu weitergehenden Rechten.

## **8. Gerichtsstandsvereinbarung**

Ist der Mandant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Mandant keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, sind für alle Auseinandersetzungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt im Zusammenhang mit Mandaten ausschließlich die Gerichte in Bremen zuständig.

## **9. Mediationsvereinbarung**

Zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt wird vereinbart, dass beide Parteien im Fall einer Auseinandersetzung bei Mandaten vor der Anrufung staatlicher Stellen und Gerichte mangels anderweitiger Vereinbarung ein Mediationsverfahren durchzuführen haben.

## **10. Salvatorische Klausel**

Die Parteien vereinbaren für den Fall der Unwirksamkeit von in diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen enthaltenen Regelungen oder Teilen von Regelungen, dass die übrigen Teile wirksam bleiben sollen und die Lücken, welche durch die Unwirksamkeit von Regelungen oder teilen dieser Regelungen entstehen, durch eine dem Zweck der intendierten Regelung zulässige Regelung ersetzt werden.

## **11. Schriftformerfordernis**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abänderung dieser Mandatsbedingungen nur schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwalt